

FRENER & REIFER Holding AG

München

Anleihebedingungen

der

Inhaberschuldverschreibung 2019/2024

(„5% FRENER & REIFER Holding AG 19/24“)

§ 1

Nennbetrag / Verbriefung / Emissionsvolumen

1. Die FRENER & REIFER Holding AG, München, Deutschland (die „**Emittentin**“), begibt eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) verbrieft in auf den Inhaber lautenden und unter sich gleichberechtigten, bis zu einer Gesamtzahl von 6.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend) (die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“).
2. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream AG**“) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
3. Den Inhabern eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (§ 16) und der maßgeblichen Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.

§ 2

Status

1. Insoweit der Nominalwert der Schuldverschreibungen und die nach diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Zinsen den Wert der von der Emittentin gemäß § 7 zur Verfügung gestellten Sicherheiten übersteigen, stellen die Schuldverschreibungen unbesicherte, nicht nachrangige, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diesen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 3

Zeichnungsfrist, Verzinsung

1. Der Zeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 11.09.2019 und endet am 25.09.2019 um 15:00 Uhr (die „**Zeichnungsfrist**“).
2. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der im Wege der Platzierung eingegangenen Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt. Im Falle einer Überzeichnung endet die Zeichnungsfrist mit dem Tag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist.
3. Die Zuteilung der eingegangenen Zeichnungsangebote wird nach Ermessen der Emittentin festgelegt.
4. Die Schuldverschreibungen werden vom 11.10.2019 (der „**Begebungstag**“) an mit jährlich 5 % vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zahlbar (der „**Fälligkeitstag**“). Der

Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden (und zwar auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag bewirkt wird).

5. Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual / actual (ICMA-Regel 251), d. h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 für ein Normaljahr bzw. 366 im Fall eines Schaltjahres) eines Zinsjahres und der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode, Anwendung.
6. Sollte die Anleihe während der Zeichnungsfrist nicht vollständig gezeichnet werden, behält sich die Gesellschaft vor, weitere Schuldverschreibungen bis zum Erreichen des Gesamtnennbetrags auf Basis dieser Anleihebedingungen unter Berechnung der aufgelaufenen Stückzinsen bis zur Ausgabe der weiteren Schuldverschreibungen, an interessierte Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung auszugeben.

§ 4

Laufzeit / Endfälligkeit / Rückzahlung / Rückkauf

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ab dem Begebungstag auf 5 Jahre befristet.
2. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gem. § 5 nach Ablauf der Laufzeit (der „**Endfälligkeitstag**“) zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und/oder das Abrechnungssystem des Verwahrers nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Geschäftstag (§ 6 Abs. 3 und 4) nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist ausgeschlossen.
4. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) im Markt oder auf sonstige Weise anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, verkauft oder entwertet werden.
5. Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen ab dem 3. Jahrestag des Begebungstages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (Abs. 6) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Die Kündigung ist jeweils nur zulässig, wenn die Schuldverschreibungen jeweils mindestens in Höhe von 10 % ihres ausstehenden Nennbetrages gekündigt werden. Die teilweise Kündigung der ausgegebenen Schuldverschreibungen erfolgt durch anteilige Reduzierung des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
6. „**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung ab dem 3. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 4. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 102 % des gekündigten Nennbetragsanteils der Schuldverschreibungen

ab dem 4. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 5. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 101% des gekündigten Nennbetragsanteils der Schuldverschreibungen

jeweils zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den gekündigten Nennbetragsanteils aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

§ 5 Kündigung

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren Rückzahlung zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Tag vor der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Zinsen (§ 3) zu verlangen. Die Rückzahlung ist sofort fällig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder
 2. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
 3. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Emittentin weniger als 60 Tage mit der Zahlung der Zinsen im Verzug ist.

2. Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Abs. 1 ist schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Eingang der Kündigungserklärung geheilt wurde.

§ 6 Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und Zinsen (nachstehend zusammen auch „**Forderungen aus Schuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
2. Sämtliche gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 9) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur

Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

3. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
4. **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) die Clearstream AG geöffnet ist und Zahlungen weiterleitet.

§ 7

Besicherung der Schuldverschreibungen

1. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des eingesetzten und ausstehenden Kapitals am Ende der Laufzeit, der Anspruch der Anleihegläubiger auf fristgerechte Zahlung der Zinsen und die sonstigen gegenwärtig und künftig den Anleihegläubigern aus den Schuldverschreibungen zustehenden Zahlungsansprüche einschließlich etwaiger Verzugszinsen sind wie folgt durch die Emittentin bzw. Dritte besichert:

Einverleibung einer Hypothek dritten Ranges in Höhe von EUR 6.150.000 an der Betriebsimmobiliare der Frener & Reifer GmbH (zwei Grundbuchkörper, welche die Einlagenzahl 9/II der Katastralgemeinde MAHR bilden) (die **„Hypothek“**), davon EUR 6.000.000 für die Hauptforderung aus der Anleihe und EUR 150.000 für Nebenforderungen.

Dabei wird hervorgehoben, dass gegenwärtig auf dieser Liegenschaft im Grundbuch folgende vorrangigen Hypotheken einverleibt sind:

1. unter T.ZI 1017/2008 drei ranggleich einverleibte Hypotheken ersten Ranges (mit Simultanhaftung) zu Gunsten:
 - a. der Südtiroler Sparkasse AG in Höhe von Euro 1.941.833,34 (Valuta des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehens zum 30.06.2019: 100.133,53 EUR),
 - b. der Raiffeisenkasse Eisacktal in Höhe von Euro 1.941.833,34 (Valuta des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehens zum 30.06.2019: 100.133,68 EUR),
 - c. der Südtiroler Volksbank Gen. in Höhe von Euro 2.912.750,00 (Valuta des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehens zum 30.06.2019: 100.133,61 EUR);
2. unter T.ZI 1626/2014 einer einverleibten Hypothek zweiten Ranges zu Gunsten der Südtiroler Volksbank Gen. in Höhe von Euro 4.800.000,00 (Valuta des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehens zum 30.06.2019: 1.765.037,19 EUR);

§ 8 **Steuern**

Sämtliche in Bezug auf die Anleihe zu zahlenden Beträge, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, sofern die Emittentin nicht kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift zum Abzug und/oder zur Einbehaltung verpflichtet ist. Sofern die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus Schuldverschreibungen verpflichtet ist, vermindern diese jeweils den Auszahlungsbetrag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Anleihegläubiger tragen jeweils sämtliche auf die Schuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern.

§ 9 **Zahlstelle**

1. Zahlstelle ist die Baader Bank AG, Weihestephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim; Telefon: +49 89 5150 1421; Telefax: + 49 89 5150 29 14 00 („**Baader Bank**“).
2. Die Emittentin garantiert, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, während der Laufzeit der Anleihe eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntgegeben.
3. Die Zahlstelle ist berechtigt, falls sie ihrer Funktion als Zahlstelle nicht nachkommen kann, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen, die dieser Funktion vollumfänglich nachkommen kann.
4. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
5. Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
6. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 **Vorlegungsfrist / Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

§ 11

Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden, soweit keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger oder in einem später an dessen Stelle tretendes Veröffentlichungsmedium veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.
2. Die Anleihegläubiger müssen Mitteilungen schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache, zusammen mit einem Nachweis über den Besitz der betroffenen Schuldverschreibungen persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin übermitteln. § 5 Abs. 2 dieser Bedingungen gilt entsprechend. Der Nachweis kann durch die Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 12

Anleihegläubigerversammlung

1. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Es darf nur ein gemeinsamer Vertreter bestellt, werden, der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz („RVG“) oder in entsprechend Anwendung des RVG abrechnet.
2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die beschlossenen Änderungen sind bekannt zu machen.
3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
4. Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 13

Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- b) der Veränderung der Laufzeit;
- c) der Verringerung der Hauptforderung;
- d) dem Nachrang der Forderung aus der Anleihe im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
- e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- f) der Änderung der Währung der Anleihe;
- g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- h) der Schuldnerersetzung;
- i) Änderungen von § 12 Abs. 1 S. 3 der Anleihebedingungen (Vergütung des gemeinsamen Vertreters)

§ 14

Gemeinsamer Vertreter

(1) Zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden.

Eine Person, welche Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, kann nicht als gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Eine Person, welche

1. am Stamm- oder Grundkapital des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist,
2. Finanzgläubiger des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit einer Forderung in Höhe von mindestens 20 Prozent der ausstehenden Anleihe oder Organmitglied, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter dieses Finanzgläubigers ist oder
3. auf Grund einer besonderen persönlichen Beziehung zu den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen unter deren bestimmendem Einfluss steht,

muss den Gläubigern vor ihrer Bestellung zum gemeinsamen Vertreter die maßgeblichen Umstände offenlegen. Der gemeinsame Vertreter hat die Gläubiger unverzüglich in geeigneter Form darüber zu unterrichten, wenn in seiner Person solche Umstände nach der Bestellung eintreten.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen.

Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(5) Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann vom Schuldner verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(6) Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt der Schuldner.

(7) Der gemeinsame Vertreter kann nur für eine Dauer von 3 Jahren bestellt werden, eine erneute Bestellung durch die Gläubigerversammlung ist zulässig.

§ 15

Änderungen der Anleihebedingungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
2. Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
3. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 13 der Anleihebedingungen möglich.

§ 16

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist München. Der Gerichtsstand München ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
 4. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer
 - a) Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream AG sowie des betreffenden Inhabers des Kontos bei der Clearstream AG trägt, sowie
 - b) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream AG beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.
- „**Depotbank**“ bezeichnet ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream AG, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
5. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.